

ratsamt des Bezirks, welchem der in Anspruch genommene Armenverband angehört, zu wenden und das Landratsamt hat die Ausgleichung der Streitigkeit in geeigneter Weise zu versuchen, ist auch berechtigt, die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, sie über die Sache zur Feststellung der Streitpunkte zu vernehmen und ihnen nach seinem Ermessen Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung statt, so ist dieselbe urkundlich festzustellen und demnächst im Verwaltungswege vollstreckbar. Schlägt der Sühneversuch fehl, so hat das Landratsamt darüber eine Bescheinigung zu erteilen, welche der Klagschrift beizufügen ist, widrigenfalls letztere von der Deputation zurückgewiesen wird.

Auf Grund des G. vom 10. Dezember 1878 sind die für den Betrag der Erstattungsforderungen zwischen inländischen Armenverbänden maßgebenden Tarife durch die M.B. vom 28. März 1879 bzw. 30. März 1882 festgesetzt. Nach denselben darf gefordert werden: für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 oder mehr Jahren für jeden Tag der Verpflegung 80 Pfg., für die notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung, einschließlich der Kosten für Arzthonorar und für gereichte Arzneien oder sonstige Heilmittel, für jeden Tag 20 Pfg., für die Beerdigung einer Person von 14 und mehr Jahren bis 15 Mk., einer Person unter 14 Jahren bis 9 Mk. Neben den Tarifsätzen von 80 Pfg. und 20 Pfg. für jeden Tag können die Kosten für gelieferte notwendige Kleider besonders berechnet und zur Erstattung liquidiert werden, ingleichen auch erhebliche außerordentliche Mehraufwendungen, die in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten notwendig geworden sind.

Die Entscheidung der Deputation erfolgt gebührenfrei, dem unterliegenden Teile werden nur die baren Auslagen des Verfahrens, die baren Auslagen des obsiegenden Teiles, mit Einschluß des für denselben in der öffentlichen Sitzung auftretenden Bevollmächtigten zur Last gelegt. Alle zu erstattenden Kosten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Die zweite Instanz in Streitsachen der Armenverbände bildet das Bundesamt für das Heimatwesen nach dem